

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.04.2024
BV-0086/2023/1
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	04.04.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	18.04.2024							
Bauausschuss	23.04.2024							
Hauptausschuss	30.04.2024							
Gemeinderat	07.05.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Breiteweg SÜD-SÜD, Vorplanung, Abschnitt zwischen Sülzestraße und Brückenbauwerk (kl. Sülze)

Beschluss

Der Gemeinderat Barleben beschließt die in der Vorplanung vorgestellte Variante 3 des Planungskonzeptes zum Teilausbau Breiteweg SÜD-SÜD (zw. ca. Sülzestraße und Brückenbauwerk kleine Sülze) in vorliegender Fassung.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Änderung zum Sachverhalt:

Im Ergebnis der Diskussionen zur Beschlussvorlage Breiteweg SÜD-SÜD kristallisierten sich Schwerpunkte zur Aufgabenerledigung an die Verwaltung heraus. Zum einen wurde um Zustandsfeststellung der beiden Kastanien gebeten.

Im Ergebnis der Begutachtung und Untersuchungen der Rosskastanien (BV-0086/2023 geplanter Straßenausbau Breiteweg Süd-Süd) wurde durch das Forstbüro Meurer UG eine Baumbeurteilung zum Stichtag 13.09.2023 erstellt.

Daraus resultierend ist festzustellen:

- Die Rosskastanien sind erhaltenswert.
- Sie sind in gutem Zustand. Es sind $\geq$ weitere 40 Lebensjahre möglich.
- Die Bäume können durchaus in die Baumaßnahme integriert werden, wenn einige Veränderungen in der Planung vorgenommen werden. Beschädigungen und Eingriffe in das Lebewesen, inkl. seines Umfeldes, müssen minimiert werden.
- Beide Bäume sind standsicher. Baum Nr. 1 wird nach der Kronenpflege wieder verkehrssicher sein. Baum Nr. 2 ist verkehrssicher. Zur Restwandstärke kann keine Aussage getroffen werden. Das macht eingehende Untersuchungen erforderlich, die zur Zeit nicht notwendig sind.
- Das Lichtraumprofil sollte geprüft/ nachgearbeitet werden.
- Die Planung sollte zu Gunsten der Bäume verändert werden.
- Die technischen Möglichkeiten, den Baum zu schützen, sollten bei den geplanten Baumaßnahmen ausgeschöpft werden.

Das Gutachten liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Zum anderen stellte mit Schreiben vom 06.02.2024 das beauftragte Ingenieurbüro den Antrag auf das Fällen der beiden Kastanien, hier im Ergebnis der Beschlussfassung mit der Variante 2.

Gemäß dieser Beantragung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde zur Fällung der beiden Kastanien liegt mittlerweile die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor. Hier heißt es ganz klar und bestimmend:

Auszug aus der Stellungnahme der SG Naturschutz und Forsten

Die Kastanien sind Bestandteil eines nach § 28 Bundesnaturschutzgesetzgeschützten Naturdenkmals, hier ND 0032 OK Linden-Kastanien-Allee.

Diese Allee wurde mit Beschluss Nr. 8 vom ehemaligen Rat des Kreises Wolmirstedt am 01.07.1957 unter Schutz gestellt und mit Datum vom 16.08.1978 per Beschluss erneut bestätigt.

Nach § 28 Abs. 2 sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

In Auswertung der vorliegenden Stellungnahme, mit dem ausgesprochenen Verbot zur Fällung beider Kastanien, tritt im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage BV-0086/2023 nunmehr Variante 3 in den Fokus der Betrachtung.

In vorgenannter Beschlussvorlage sind die Planungsentwürfe zu den drei Varianten nachvollziehbar. Mit dieser Beschlussvorlage wird somit, nach offensichtlichem Ausscheiden der Varianten 1 und 2, nochmals Variante 3 als Anlage beigelegt. Zudem das Baumgutachten und die Stellungnahme des Landkreis Börde, SG Naturschutz und Forsten.

Mit dem Erhalt der Kastanien bedeutet das, dass der Wurzelbereich um die Kastanien für den Radweg mit Wurzelbrücken umfahren werden muss, aber auch kann. Es ergibt sich somit eine sehr gute Möglichkeit für die Gemeinde Barleben den alten Baumbestand in den Ausbau des neuen Radweges mit einzubeziehen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
KVG Land Sachsen- Anhalt

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN			
1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) (ohne Honorar und Grunderwerb reine Baukosten aus Kostenschätzung) 930.000 €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☒ NEIN		im Finanzhaushalt ☒ JA ☐ NEIN	
betreffende Buchungsstelle ist im HH 2024 zu beantragen			

Anlagen
 Erläuterungsbericht
 Lagepläne 3
 Straßenquerschnitte
 Baumgutachten
 Stellungnahme Landkreis Börde